

(2) Auf dem Konto „Produktions- und andere Abgaben“ sind Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe (abzüglich der von den VEB gekürzten Produktionsabgabe für Exporte) zu vereinnahmen.

(3) Die auf diesem Konto eingegangenen Beträge sind, soweit sie 1000,— DM überschreiten, am nächsten Werktag (auf volle 100,— DM abgerundet) durch die WB auf ein bei der Deutschen Notenbank in Berlin für das Ministerium für Bauwesen getrennt nach WB zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nummer 1124-----/3 und der  
Konto-Bezeichnung Ministerium für Bauwesen  
der DDR  
— Produktions und andere  
Abgaben der WB .....

weiterzuleiten. Die WB kann der zuständigen Industriebankfiliale einen Dauerauftrag erteilen. Eine anderweitige Verfügung über das Konto „Produktions- und andere Abgaben“ durch die WB ist nicht zulässig.

#### § 10

(1) Das Konto „Fonds Technik“ ist unter der

Konto-Nummer 37—/68 mit der

\* Konto-Bezeichnung WB .....  
— Fonds Technik —

Zu führen.

(2) Über das Konto „Fonds Technik“ sind alle Abführungen der VEB an Anteilen zur Bildung des Fonds Technik und ihre Verwendung zu buchen. Weiterhin sind alle anderen Einnahmen der WB für den Fonds Technik über dieses Konto abzuwickeln.

#### § 11

(1) Das Konto „Betriebsmittel der WB“ ist unter der

Konto-Nummer 37-----mit der

Konto-Bezeichnung WB .....  
— Betriebsmittel —

zu führen.

(2) Über das Konto „Betriebsmittel der WB“ sind\*— die Abführungen der VEB an VVB-Umlage und ihre Verwendung zu buchen.

(3) Auf dem Konto „Betriebsmittel der WB“ sind weiterhin alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben der WB sowie alle durchlaufenden Posten (Fremdgelder) zu buchen, soweit sie nicht über die Konten gemäß §§ 6 bis 10 abzuwickeln sind.

#### § 12

Die Behandlung der am Jahresende auf den Konten der WB gemäß §§ 6 bis 11 vorhandenen Mittel wird durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen durch gesonderte Anweisung geregelt.

#### § 13

Die Nummern der Konten gemäß § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1

sind durch die Nummern der jeweiligen WB gemäß Anlage zu ergänzen.

#### § 14

(1) Die den WB unterstehenden Institute und Einrichtungen haben ab 1. Januar 1964 ihre Einnahmen und Ausgaben nicht mehr über Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten, sondern über Unterkonten des Betriebsmittel-Kontos abzuwickeln.

(2) Die Eröffnung der Konten nach Abs. 1 ist durch die Leiter der Einrichtungen bis zu dem gesondert angewiesenen Termin bei dem kontoführenden Kreditinstitut zu beantragen. Die neuen Konto-Nummern und -bezeichnungen sind der zuständigen WB mitzuteilen.

#### § 15

Abrechnung der WB gegenüber dem Ministerium  
für Bauwesen

Die Generaldirektoren der WB haben nach Ablauf eines jeden Monats eine Abrechnung über die Erfüllung der für den Bereich der WB im Haushalt der Republik geplanten Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und in doppelter Ausfertigung an das Ministerium für Bauwesen einzureichen. Die zuständige Industriebankfiliale erhält darüber hinaus 2 Exemplare der eingereichten Abrechnung. Einzelheiten werden durch besondere Weisung des Ministeriums für Bauwesen geregelt.

#### III.

Schlußbestimmungen

#### § 16

Der Präsident der Deutschen Notenbank erläßt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Investitionsbank für den Bereich der WB Baumechanisierung Richtlinien über die Erledigung der technischen Arbeiten des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs.

#### § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung, die §§ 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 sind im Geltungsbereich dieser Anordnung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBV II S. 31) die in der Anlage zur Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) genannten gesetzlichen Bestimmungen sowie der § 2 der Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192) nicht mehr anzuwenden.

(3) Mit der Verkündung treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung die

— Anweisung Nr. 17/58 des Ministers der Finanzen vom 25. April 1958 über die Kontoführung, Finanzierung und Abrechnung durch die WB,